

Beitragsordnung des Vereins CONELIS e.V.

§ 1 Grundlage

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins CONELIS e.V. in der Fassung vom 20.05.2011 insbesondere deren § 6.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 20.05.2011 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

§ 2 Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- (2) Für natürliche Personen als ordentliche Mitglieder oder als Fördermitglieder beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 250,- EUR im Geschäftsjahr.
- (3) Für juristische Personen als Fördermitglieder gilt folgende Staffelung der Beiträge je Geschäftsjahr:

1 – 10 Mitarbeiter:	250,- Euro
11 – 50 Mitarbeiter:	500,- Euro
51 – 400 Mitarbeiter:	1000,- Euro
ab 401 Mitarbeiter:	2000,- Euro
- (4) Der Mindestmitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe für das aktuelle Geschäftsjahr zu leisten.
- (5) Für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird ab dem 01.01.2012 eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 250,- Euro mit Aufnahme in den Verein fällig.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfrist der Mindestmitgliedsbeiträge

- (1) Die Mindestmitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig oder mit der Aufnahme in den Verein.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats oder innerhalb eines Kalendermonats nach Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Alle Beiträge sind auf das Konto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung wird den Mitgliedern auf dem üblichen Weg bekannt gemacht.
- (2) Den Mitgliedern wird die Möglichkeit gegeben, die Mindestmitgliedsbeiträge durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Verein einziehen zu lassen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§ 5 Bearbeitungs-, Mahn- und Verzugsgebühren

- (1) Es werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben.
- (2) Die Mahngebühr beträgt 2 EUR je Mahnung. Die erste Mahnung kann zum ersten Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist nach der Satzung ausgesprochen werden. Die zweite Mahnung einen Monat danach.
- (3) Verzugsgebühren werden nicht erhoben.
- (4) Ist die Abbuchung des Vereinsbeitrags bei erteilter Ermächtigung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren mangels Deckung des Kontos oder fehlerhafter Angaben der Bankverbindung, die durch das Mitglied zu verantworten sind, nicht möglich, sind dadurch entstehende zusätzliche Kosten vom Mitglied zu tragen.

§ 6 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung wird allen Mitgliedern des Vereins auf dem üblichen Weg bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
- (2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.